



Brüssel, den 8. Dezember 2023  
(OR. en)

16510/23

EF 392  
ECOFIN 1345  
DELACT 200

#### I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Komm.dok.: C(2023) 8114 final

Betr.: Delegierter Rechtsakt im Bereich Finanzdienstleistungen:

Delegierte Verordnung (EU) .../... der Kommission vom 28.11.2023 zur Änderung der in der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 153/2013 festgelegten technischen Regulierungsstandards durch Verlängerung der befristeten Sofortmaßnahmen in Bezug auf die Anforderungen an Sicherheiten zentraler Gegenparteien

= Absicht, keine Einwände zu erheben

1. Das Generalsekretariat des Rates hat am 28. November 2023 den Eingang des oben genannten delegierten Rechtsakts gemäß dem Verfahren nach Artikel 290 AEUV bestätigt.
2. Der Rat hat drei Monate (d. h. bis zum 29. Februar 2024) Zeit, Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben. Der Vorsitz hat den Mitgliedstaaten jedoch vorgeschlagen, ihre Prüfung dieses delegierten Rechtsakts mittels eines Verfahrens für einen frühzeitigen Einspruchsverzicht abzuschließen.
3. Im Zuge des Konsultationsverfahrens in der Gruppe „Finanzdienstleistungen und Bankenunion“, das am 6. Dezember 2023 endete, hat keine Delegation ihre Absicht mitgeteilt, Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben.

4. Daher sollte der Ausschuss der Ständigen Vertreter den Rat ersuchen, zu bestätigen, dass er nicht beabsichtigt, Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben, und dass die Kommission und das Europäische Parlament hiervon zu unterrichten sind. Diese Bestätigung würde bedeuten, dass der delegierte Rechtsakt veröffentlicht wird und in Kraft tritt, sofern das Europäische Parlament keine Einwände erhebt.
-